

Satzung
über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung
von Werbeanlagen
im Hauptort Marienheide

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 622), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Satzung ist die Erhaltung des Erscheinungsbildes des Hauptortes Marienheide, zu dessen Schutz an Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt werden.

§ 1
Gegenstand

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von nicht an der Stätte der Leistung befindlichen Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Somit wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in Marienheide bebaute und unbebaute Grundstücke entlang der Straßen

- Am Krüenberg
- Bahnhofsstraße
- Hauptstraße
- Klosterstraße
- Leppestraße
- Landwehrstraße
- Pestalozzistraße
- Scharder Straße

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Diese Anlagekarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Anforderungen
an nicht an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen

Nicht an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Werbeanlage muss an einem Gebäude angebracht sein. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die maximale Größe wird auf 8 m² beschränkt.
3. Auskragungen und winklig zur Gebäudefront aufzubringende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
4. Die Werbung auf Dachflächen ist unzulässig.
5. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen und Schornsteinen sind untersagt.
6. Die Werbeanlagen dürfen keine wechselnden oder bewegten Sichtflächen oder eine entsprechende Beleuchtung (einschl. Lichtprojektion) haben.
7. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 4
Ausnahmen

Werbeanlagen aus Planen, Folien und Stoffen (Megaposter) sind nur an Baugerüsten für die Dauer der Bauzeit zulässig.

Ausnahmsweise sind Hinweisschilder bis zu 1 m² zulässig, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück liegt.

§ 5
Genehmigungspflicht

Vorhaben im Sinne des § 1 Satz 1, die dieser Satzung entsprechen, sind gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33b BauO NRW nicht genehmigungspflichtig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 7

Schlussvorschriften

Diese Satzung ist nicht anzuwenden,

1. wenn Bebauungspläne oder bestehende Gestaltungssatzungen weitergehende Regelungen zu Werbeanlagen treffen
2. bei vorrangig geltenden Vorschriften des Denkmalschutzes
3. bei Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen, sowie Werbung politischer Parteien im Zusammenhang mit Wahlen.

Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschl. ihrer Befestigungsteile zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marlenheide,